

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_180/63

URTEIL

Verkündet am

3. Juni 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Tischlermeisters Max K [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

gegen

1. den Gastwirt Johannes S [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Maria S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
beide wohnhaft in B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 22. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Kläger wird das genannte Urteil insoweit aufgehoben, als es ihnen die Kosten des zweiten Rechtszuges auferlegt hat.

Der Beklagte trägt die Kosten aller Rechtszüge.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die klagenden Eheleute haben 1960 von der Eigentümerin Fräulein Sch. ein Grundstück käuflich erworben. Der Grundbuchvollzug verzögerte sich dadurch, daß der Beklagte durch seinen Anwalt beim Grundbuchamt vortragen ließ, sein Vorkaufsrecht am Nachbargelände umfasse auch jenes Kaufgrundstück; hierin sahen Rechtspfleger und Grundbuchrichter ein Eintragungshindernis; erst das Landgericht wies durch Beschluß vom 31. Juli 1962, dem Kläger zugegangen am 17. August 1962, das Grundbuchamt an, von diesem Bedenken Abstand zu nehmen.

Zwischen Erlaß und Zugang dieses Beschlusses, nämlich am 11. August 1962, reichten die Kläger die vorliegende

- 3 -

Klage ein auf Feststellung, daß dem Beklagten an ihrem Kaufgrundstück ein Vorkaufsrecht nicht zustehe. Die Klage wurde nach Zugang jenes landgerichtlichen Beschlusses, nämlich am 30. August 1962, zugestellt. Der Beklagte erklärte sofort schriftsätzlich (am 31. August/1. September 1962) und im ersten Verhandlungstermin vom 25. Oktober 1962 mündlich, daß er den Klagsanspruch anerkenne.

Die Parteien streiten über das Feststellungsinteresse für die Klage sowie über die Kosten.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr durch Anerkenntnisurteil stattgegeben und dem Beklagten die Kosten des ersten, den Klägern die Kosten des zweiten Rechtszuges auferlegt.

Hiergegen haben der Beklagte Revision, die Kläger Anschlußrevision eingelegt. Der Beklagte begehrt Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, hilfsweise Auferlegung auch der Kosten des ersten Rechtszuges auf die Kläger; die Kläger begehren Auferlegung auch der Kosten des zweiten Rechtszuges auf den Beklagten. Jede Partei bittet um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) als Prozeßvoraussetzung in jeder Lage des Rechtsstreits von Amts wegen zu prüfen ist. Zeitlich maßgebend ist der Schluß der dem Urteil des jeweiligen Rechtszuges zu Grunde liegenden mündlichen Verhandlung; das gilt auch für die Revisions-



instanz. Fehlt in diesem Zeitpunkt das Feststellungsinteresse, so ist die Klage unzulässig, also durch Prozeßurteil abzuweisen (vgl. BGHZ 18, 22, 41), und zwar in der Regel mit Kostenlast für den Kläger (§ 91 ZPO). Das gilt auch, wenn das Feststellungsinteresse zunächst vorhanden war und erst im Lauf des Rechtsstreits weggefallen ist; der Kläger kann hier die Klagabweisung und gegebenenfalls die Kostenlast dadurch vermeiden, daß er die Hauptsache für erledigt erklärt.

Das Gesagte gilt auch für den Fall, daß der Beklagte den Klaganspruch anerkennt (§ 307 ZPO); auch hier ist Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) erforderlich, diese Voraussetzung fällt nicht etwa infolge des Anerkenntnisses weg (BGHZ 10, 333, 335; anders Wieczorek, ZPO § 256 C I b 1). Dies kann in verschiedener Hinsicht von rechtlicher Bedeutung sein: Das Anerkenntnis kann das Feststellungsinteresse beseitigen; dann ist ein der Klage stattgebendes Urteil trotz Anerkenntnis unzulässig, und eine aufrechterhaltene Klage muß durch Prozeßurteil abgewiesen werden, und zwar in der Regel mit Kostenlast für den Kläger. Besteht das Feststellungsinteresse fort, so ist der aufrechterhaltenen Klage stattzugeben, und zwar ohne Sachprüfung durch Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO). Ein Anerkenntnisurteil hat in diesem Fall auch dann zu ergehen, wenn der Kläger nicht außer dem Sachantrag noch einen besonderen Prozeßantrag auf Anerkenntnisurteil gestellt hat (BGHZ 10, 333, 338/39). Die Kosten sind dann in der Regel dem Beklagten aufzuerlegen (§ 91 ZPO); sie treffen aber den Kläger in dem wichtigen Ausnahmefall, daß der Beklagte durch sein Verhalten zur Klagerhebung keinen Anlaß gegeben hat und sein Anerkenntnis sofort abgibt (§ 93 ZPO).

11.

Im vorliegenden Fall ist das Feststellungsinteresse vom Oberlandesgericht trotz des Anerkenntnisses im Ergebnis mit Recht bejaht worden. Der Beklagte hat sich mit seinem Verhalten im Grundbuchverfahren eines gegenüber den Klägern wirkenden Vorkaufsrechts berührt, auch wenn er dies nicht unmittelbar gegenüber den Klägern geäußert hat; dies begründete ein Feststellungsinteresse der Kläger im Sinn des § 256 ZPO zur Zeit der Klageeinreichung. Mit der Bekanntmachung des ein Vorkaufsrecht verneinenden Beschlusses der Beschwerdekammer des Landgerichts entfiel zwar das grundbuchrechtliche Eintragungshindernis, aber noch nicht die Berührung des Beklagten; infolgedessen dauerte das Feststellungsinteresse der Kläger auch noch im Zeitpunkt der Zustellung der Klage und damit der Klagerhebung (§ 253 Abs. 1 ZPO) fort. Das alsbald folgende schriftsätzliche und dann im Termin mündlich erklärte Anerkenntnis des Beklagten kam allerdings ernstlich als ein Umstand in Frage, der das Berühren des Beklagten und damit das Feststellungsinteresse der Kläger beseitigte; insofern liegt der Fall einer negativen Feststellungsklage anders als der Normalfall einer Klage (positive Feststellungsklage, Leistungs-, Gestaltungs- klage), wo bei einem Anerkenntnis das Feststellungs- oder Rechtsschutzinteresse noch nicht ohne weiteres wegfällt. Die Beseitigungswirkung wird entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht schon durch eine Widerruflichkeit oder Anfechtbarkeit des Anerkenntnisses im allgemeinen in Frage gestellt; denn erstens setzt die Beseitigung des Rechtsschutzinteresses nicht voraus, daß das beseitigende Ereignis seinerseits unumstößlich ist, und zweitens

ist die Widerruflichkeit, wenn überhaupt, dann nur in engem Umfang gegeben (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. § 131 I 5 c; Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl. Grundzüge 5 G vor § 128; Wieczorek, ZPO § 306 B III bis B III d), und eine Anfechtbarkeit wegen Willensmangels scheidet beim Anerkenntnis als einer Prozeßhandlung überhaupt aus (Rosenberg aaO und 6 c). Vielmehr wird bei einer negativen Feststellungsklage das Anerkenntnis in der Regel das Feststellungsinteresse deshalb beseitigen, weil mit ihm normalerweise die das Feststellungsinteresse begründende Berührung des Beklagten entfällt.

Im vorliegenden Fall ist jedoch eine besondere Sachlage gegeben. Der Beklagte hat zwar in diesem Rechtsstreit gegenüber den Klägern, die als vom Vorkaufsrecht betroffene Dritte in Betracht kommen, den eingeklagten Anspruch auf Feststellung des Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts anerkannt. Er hat aber zugleich in einem Parallelprozeß gegenüber der Verkäuferin und möglichen Vorkaufsverpflichteten nach wie vor ein Vorkaufsrecht an dem von den Klägern des vorliegenden Rechtsstreits gekauften Grundstück geltend gemacht. Den dahin gehenden Vortrag der Revisionsantwort hat der Senat durch die beigezogenen Akten des Rechtsstreits Sch [REDACTED] / K [REDACTED] Braunschweig $\frac{2}{2} \frac{U}{O} \frac{64}{55} / \frac{62}{61}$ (VIII ZR 279/63) bestätigt gefunden. Zwar mag sich eine Widersprüchlichkeit des Verhaltens des Beklagten in den beiden Prozessen durch die Erwägung ausräumen lassen, daß er nach dem Ergehen der Grundbuchbeschwerdeentscheidung des Landgerichts Folgerungen aus dem von ihm in Anspruch genommenen Vorkaufsrecht nur noch gegenüber der vorkaufsverpflichteten Voreigentümerin ziehen wolle,

gegenüber den Klägern als Drittkäufern dagegen nicht mehr. Aber auch in diesem Fall wurde im Hinblick darauf, daß der Beklagte vorher durch sein Vorstelligwerden im Grundbuchverfahren auch die Rechtsverwirklichung der Kläger (Eintragung ihres Eigentums) ernstlich gehindert hat, das Feststellungsinteresse der Kläger durch das Anerkenntnis des Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit nicht beseitigt. Es war vielmehr noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens und ist auch jetzt noch zu bejahen.

In der Revisionsverhandlung hat der Beklagte den Wegfall des Feststellungsinteresses damit begründet, Klage und Anerkenntnis bezögen sich nur auf ein dingliches und nicht auf ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht, das Fehlen eines dinglichen Vorkaufsrechts sei aber wegen fehlender Eintragung im Grundbuch ohne weiteres klar. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Die Klage spricht von Vorkaufsrecht ohne jede Einschränkung. Es entsprach und entspricht auch der für den Beklagten erkennbaren Interessenlage der Kläger, das Fehlen jeder Art von Vorkaufsrecht des Beklagten gerichtlich feststellen zu lassen, nachdem der Beklagte sowohl ein persönliches Vorkaufsrecht als auch dessen mögliche Auswirkung auf die Grundbuchverhältnisse geltend gemacht hatte. Entgegen dem Vortrag des Beklagten konnten die Kläger auch von einem schuldrechtlichen Vorkaufsrecht berührt werden, und sie können es auch nach ihrer inzwischen erfolgten Eintragung als Eigentümer insofern, als der Beklagte daraus unter bestimmten weiteren Voraussetzungen schuldrechtliche Ansprüche auch gegen sie ableiten könnte (etwa auf Schadensersatz wegen angeblicher Kollusion mit der Verkäuferin). Bezog sich die Klage hiernach in

für den Beklagten erkennbarer Weise auf ein schuldrechtliches und ein dingliches Vorkaufsrecht, so kann auch dem unbeschränkt erklärten Anerkenntnis und dem der Klage stattgebenden Berufungsurteil kein gegenständlich geringerer Umfang beigelegt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Unbegründetheit der Revision in der Hauptsache.

III.

Was die Kosten des Rechtsstreits anlangt, so waren sie nach § 91 ZPO für alle Rechtszüge dem Beklagten aufzuerlegen.

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Beklagte durch sein Verhalten im Grundbuchverfahren zur Klagerhebung Veranlassung gegeben hat und deshalb eine Auferlegung der gesamten Kosten auf die Kläger nach § 93 ZPO ausscheidet. Die Revision des Beklagten ist daher auch im Kostenpunkt unbegründet.

Aber entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts liegen auch die Voraussetzungen für eine teilweise Auferlegung von Kosten (nämlich der Berufungsinstanz) auf die Kläger nach § 97 Abs. 2 ZPO nicht vor. Das Oberlandesgericht hat das Gegenteil damit begründet, daß die Kläger den Prozeßantrag auf Anerkenntnisurteil im ersten Rechtszug unterlassen und erst im zweiten Rechtszug gestellt hätten. Aber nach dem Gesagten (I) war ein solcher ausdrücklicher Prozeßantrag gar nicht erforderlich. Da das Feststellungsinteresse zu bejahen war (II), hätte schon das Landgericht ebenso wie das Oberlandesgericht der Klage stattgeben können und müssen. Es verbleibt daher hinsichtlich der Kosten bei der Regelvorschrift des § 91 ZPO,

wonach der schließlich Unterliegende, also hier der Beklagte, die Kosten aller Rechtszüge zu tragen hat. Infolgedessen ist die Anschlußrevision der Kläger begründet.

IV.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat ebenfalls der Beklagte nach §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell